

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab dem Kita-Jahr 2010 / 2021
hier: Eckpunktepapier der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)

Beratungsfolge:

30.01.2019 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Mit Schreiben vom 8.1.2019 informierte der Städtetag die Kommunen über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Minister Dr. Stamp und den kommunalen Spitzenverbänden zu den Eckpunkten einer Reform des Kinderbildungsgesetzes.

Das Eckpunktepapier ist als Anlage beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen werden – soweit sie auf Grundlage der Rahmendaten einzuschätzen sind – derzeit intensiv geprüft.

Nach ersten Berechnungen des Städtetages ist von einer deutlichen Mehrbelastung für die Stadt Hagen auszugehen. Die Belastungen würden sich erstmals anteilig für das Haushaltsjahr 2020 auswirken.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Beratung des Jugendhilfeausschusses.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

investive Maßnahme

konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

Vertragliche Bindung

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		€	€	€	€
Aufwand (+)		€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€

Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.

Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

2. Investive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Finanzstelle:		Bezeichnung:	

	Finanzpos.	Gesamt	Ifd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Einzahlung(-)		€	€	€	€	€
Auszahlung (+)		€	€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im Ifd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung)
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen)

3. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Passiva:

(Bitte eintragen)

4. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl)	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet bis:	(Datum)	anzuerkennen.

gez.

(Name OB oder Beigeordneter inkl. Funktion)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

An die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Mitgliedstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen

08.01.2019/we

nachrichtlich:
An die
a) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
b) Mitglieder des Finanzausschusses
c) Mitglieder des Arbeitskreises "Kinder und Jugendhilfe"
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kontakt
Bianca Weber
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-450
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
51.21.73 N

Dokumenten-Nr.
R 4008

www.staedtetag-nrw.de

**Eckpunkte über die Novellierung des KiBiz;
hier: Abschluss einer Vereinbarung zwischen Minister Dr. Stamp und den kommunalen Spitzenverbänden**

Kurzüberblick: Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes verständigt. Die Vereinbarung (**Anlage 1**) wurde heute Vormittag von den beteiligten Akteuren unterzeichnet. Die Geschäftsstelle konnte dabei im Vorfeld wesentliche Teile der in der Sondersitzung vom 17. Dezember 2018 beschlossenen Positionen (vgl. **Anlage 2**) in das Eckpunktepapier hineinverhandeln. Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung die in **Anlage 3** beigefügte Presseerklärung herausgegeben. Zudem hat der Minister angekündigt, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in 2018 zwischen dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) und den kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen Gespräche über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes sind abgeschlossen. Die Geschäftsstelle hat am 8. Januar 2019 gemeinsam mit den anderen beteiligten Akteuren eine Vereinbarung über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (**Anlage 1**) unterzeichnet.

Gleichzeitig hat Minister Dr. Stamp angekündigt, dass die Landesregierung beabsichtige, aus Anlass der Novellierung des KiBiz die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen. Sobald der Geschäftsstelle hierzu weitere Informationen vorliegen, werden Sie umgehend unterrichtet.

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes, die nunmehr vom MKFFI vorbereitet wird, soll im Wesentlichen die finanzielle Auskömmlichkeit des Gesetzes hergestellt werden.

In den Verhandlungen mit dem MKFFI und den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden ist es der Geschäftsstelle gelungen, wesentliche Teile der in der Sondersitzung am 17. Dezember 2018 beschlossenen Positionen noch in das Eckpunktepapier aufzunehmen (vgl. insoweit den Vorstandsbeschluss vom 17. Dezember 2018, **Anlage 2**, hier konkret die vier Spiegelstriche unter 1.).

Das Eckpunktepapier umfasst dabei im Einzelnen folgende Punkte:

1. Herstellung der Auskömmlichkeit

Land und Kommunen werden zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems auf der Grundlage des Konsenspapiers vom 26. Februar 2007 herstellen. Sie gehen dabei davon aus, dass die Herstellung der Auskömmlichkeit rund 750 Mio. Euro kosten wird.

Träger und Eltern werden nicht zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen. Land und Kommunen tragen jeweils die Hälfte der Kosten, d.h. 375 Mio. Euro pro Jahr. Hierdurch sinken relativ die Trägeranteile aller Kindertageträger und der Anteil an Elternbeiträgen (siehe hierzu die Darstellung in der Anlage der Vereinbarung, vgl. insoweit **Anlage 1**)

2. Indexierung

Es ist geplant, eine Indexierung der Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der tatsächlichen Kostenentwicklung vorzusehen. Dies wird ein zukünftig auskömmliches Finanzierungssystem dauerhaft stabilisieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrem Papier zu einer Reform der Finanzierung der Kindertagesbetreuung aus Herbst 2016 ebenfalls für eine Indexierung plädiert. Sie hilft, ein Grundproblem des Finanzierungssystems des KiBiz, die nicht auskömmliche Dynamisierung, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Zukunft zu beseitigen.

3. Kommunaler Trägeranteil

Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes die gesetzlich verankerten Trägeranteile kommunaler Kitas um 6 Prozentpunkte an die Trägeranteile der anderen Träger anzunähern.

Das Land und die Gesamtheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Absenkung des Trägeranteils für kommunale Kitas (rd. 120 Mio. Euro) je zur Hälfte (drei Prozentpunkte). Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufzubringende Finanzierungsanteil vom jeweiligen Ausgleichsanspruch des Trägers nach dem Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) abgezogen wird. Die Höhe des Abzugsbetrages orientiert sich hierbei am jeweiligen Vorteil, den kommunale Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk durch die kommunal finanzierte Absenkung haben.

Mit der Verringerung des Abstandes zwischen dem kommunalen Trägeranteil und den übrigen Trägeranteilen wird eine zentrale Forderung des Vorstands (Beschluss vom 17. Dezember 2018, vgl. **Anlage 2**, hier Spiegelstrich 2 unter 1.), umgesetzt. Die vom Land finanzierte Angleichung der Trägeranteile für kommunale Kitas in Höhe von drei Prozentpunkten ermöglicht es den Kommunen, sich insbesondere bei künftig zu errichtenden Kitas für eine kommunale Trägerschaft zu entscheiden. Dies wird deswegen bedeutsamer, da tendenziell die übrigen Trägergruppierungen immer höhere freiwillige Zuschüsse benötigen, um Trägerschaften zu übernehmen. Für Kommunen mit einem geringen Anteil an kommunalen Kitas bedeutet diese Veränderung eine bessere Ausgangsposition in künftigen Verhandlungen über freiwillige Zuschüsse.

4. Flexible Öffnungszeiten; Betreuungszeiten in Randzeiten

Für die Stärkung des bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Randzeiten stellt das Land weitere 100 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung. Die Kommunen tragen hiervon 20 Mio. Euro jährlich. Die Steuerung der Angebote soll über die kommunale Bedarfsplanung erfolgen, was aus Sicht der Geschäftsstelle auch der richtige Weg ist. Da die über 45-Stunden hinausgehenden Betreuungsangebote bisher völlig ohne Landesförderung auskommen müssen, stellt dies eine Verbesserung gegenüber dem status quo dar.

5. Rücklagenbildung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung sachgerecht und wirksam begrenzt werden müssen. Hierdurch sollen sog. Mitnahmeeffekte verhindert werden.

Die Herstellung der Auskömmlichkeit sowie die künftige Entwicklung der Rücklage und der freiwilligen Zuschüsse der Kommunen an Kindertageträger stehen in einem Zusammenhang. Mit diesem Satz wird dem Vorstandsbeschluss der Sondersitzung des Städtetages vom 17. Dezember 2018 Rechnung getragen (vgl. **Anlage 2**, hier Spiegelstrich 1 unter 1.).

6. Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Jahr 2019 eine Überprüfung des BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung des vorher unbestimmten Zeitpunkts entspricht dem Vorstandsbeschluss der Sondersitzung des Städtetages vom 17. Dezember 2018 Rechnung (vgl. **Anlage 2**, hier Spiegelstrich 5 unter 1.) Mit einer zeitnahen Überprüfung und anschließenden Aktualisierung des Belastungsausgleichs nach BAG-JH ist die Hoffnung verbunden, die in den vergangenen Jahren entstandenen Mehrbelastungen in der Kinderbetreuung zu einem gewissen Teil aufzufangen. Hier sollen insbesondere auch die gestiegenen Aufwendungen in der Kindertagespflege abgebildet werden.

7. Investitionsförderung/Platzausbau

Die Vereinbarungspartner sehen die Notwendigkeit, dass für den erheblichen quantitativen Ausbaubedarf weiterhin Investitionsfördermittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Land garantiert Kommunen und Trägern, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Sollten die im Haushaltsplan etatisierten Mittel dieser Legislaturperiode nicht ausreichen, wird die Landesregierung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber die Initiative ergreifen, dass notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Investitionsförderung erfolgt für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie für Ausstattungsmaßnahmen. Gemäß der Förderrichtlinie kann ein Anteil der Investitionsfördermittel für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

Mit der Aufnahme der entsprechenden Formulierungen wird der Vorstandsbeschluss vom 17. Dezember 2018 (vgl. **Anlage 2**), hier Spiegelstrich 4, umgesetzt.

8. Evaluation

Neben einer grundsätzlichen Überprüfung des KiBiz soll noch im Jahr 2019 eine besondere Evaluation im Hinblick auf die unterschiedliche Wirkung der KiBiz-Novelle auf Kommunen mit unterschiedlichem Anteil kommunaler Kitas erfolgen. Hierdurch soll das Risiko minimiert werden, dass insbesondere strukturschwache Kommunen die Haushaltsgenehmigung wegen der Mehrbelastung aus der KiBiz-Novelle gefährden. Auch hier konnte damit der Vorstandsbeschluss vom 17. Dezember 2018 (vgl. **Anlage 2**), hier Spiegelstrich 3, umgesetzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung die in **Anlage 2** beigefügte Presseerklärung abgegeben.

Der Vorstand wird sich in seiner 322. Sitzung am 30. Januar 2019 erneut mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes befassen.

Über den weiteren Fortgang werden wir unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlagen

Vereinbarung

zwischen

den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) in Nordrhein-Westfalen

und

dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

– nachfolgend als „Vereinbarungspartner“ bezeichnet –

über

Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

1. Herstellung der Auskömmlichkeit

Die Vereinbarungspartner werden zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems auf der Grundlage des Konsenspapiers vom 26. Februar 2007 herstellen. Sie gehen davon aus, dass die Herstellung der Auskömmlichkeit rd. 750 Mio. Euro¹ kosten wird.

Es besteht Einvernehmen, dass mit der Auskömmlichkeit die Qualität der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Status quo faktisch verbessert wird. Im Verhältnis zum Konsenspapier und zum KiBiz ist damit keine Standardveränderung verbunden.

Die Vereinbarungspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass weder Eltern noch die Kindergartenträger zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen. Die Kosten der Herstellung der Auskömmlichkeit tragen das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe je zur Hälfte. Hierdurch sinken relativ die Trägeranteile aller Kindergartenträger und der Anteil der Elternbeiträge (**Anlage**).

¹ Berechnungsbasis: Personalwerte nach dem KGSt-Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018), hochgerechnet auf das Kindergartenjahr 2020/2021; Sachwerte dynamisiert mit 1,5 Prozent.

2. Index

Es besteht Einvernehmen, dass die Anpassung der Kindpauschalen künftig durch eine jährliche Indexierung, orientiert an der tatsächlichen Kostenentwicklung, in der Systematik des Kinderbildungsgesetzes erfolgen soll.

3. Kommunaler Trägeranteil

Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes die gesetzlich verankerten Trägeranteile kommunaler Kitas um 6 Prozentpunkte an die Trägeranteile der anderen Träger anzunähern.

Das Land und die Gesamtheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Absenkung des Trägeranteils für kommunale Kitas (rd. 120 Mio. Euro) je zur Hälfte (jeweils 3 Prozentpunkte). Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufzubringende Finanzierungsanteil vom jeweiligen Ausgleichsanspruch des Trägers nach dem Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) abgezogen wird. Die Höhe des Abzugsbetrages orientiert sich hierbei am jeweiligen Vorteil, den kommunale Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk durch die kommunal finanzierte Absenkung haben.

4. Flexible Öffnungszeiten; Betreuung in Randzeiten

Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel einer bedarfsgerechten Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten. Für diese Stärkung der bedarfsgerechten Ausrichtung der Kindertagesbetreuungsangebote sollen insgesamt rund 100 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Hiervon tragen die Kommunen 20 Mio. Euro jährlich.

5. Rücklagenbildung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung sachgerecht und wirksam begrenzt werden müssen.

Die Herstellung der Auskömmlichkeit sowie die künftige Entwicklung der Rücklagen und der freiwilligen Zuschüsse der Kommunen an Kindertageträger stehen in einem Zusammenhang.

6. Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Jahr 2019 eine Überprüfung des BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

7. Investitionsförderung/Platzausbau

Die Vereinbarungspartner sehen die Notwendigkeit, dass für den erheblichen quantitativen Ausbaubedarf weiterhin Investitionsfördermittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Land garantiert Kommunen und Trägern, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Sollten die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen, wird die Landesregierung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber die Initiative ergreifen, dass notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Investitionsförderung erfolgt für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie für Ausstattungsmaßnahmen. Gemäß der Förderrichtlinie kann ein Anteil der Investitionsfördermittel für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

8. Evaluation

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung und Mitwirkung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der kirchlichen Büros auf der Basis einer umfassenden Datenerhebung überprüft werden soll. Hierzu soll im Gesetz eine Revisionsklausel verankert werden.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, die Auswirkungen, die sich für Kommunen mit keinem oder einem geringen Anteil kommunaler Kitas aus dem unterschiedlichen Rücklauf bei der KiBiz-Finanzierung ergeben, zeitnah zu prüfen und noch im Jahr 2019 zu bewerten. Sofern etwaige relevante Belastungen für einzelne Kommunen das Risiko verursachen, die Haushaltsgenehmigung ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu gefährden, sollen die Folgen für das Land kostenneutral, zum Beispiel bei der Überprüfung des BAG-JH, möglichst ausgeglichen werden.

Düsseldorf, 08.01.2019



Dr. Joachim Stamp
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen



Thomas Hunsteger-Petermann
Vorsitzender des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Schneider
Hauptgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Roland Schäfer
Präsident des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Anlage

Anlage zur Vereinbarung

Vorläufige Werte

Bisherige Finanzierungsgemeinschaft

Träger	Zuschuss	Trägeranteil	Elternbeiträge
kirchlich	88,0%	12,0%	19,0%
andere freie	91,0%	9,0%	19,0%
Elterninitiativen	96,0%	4,0%	19,0%
kommunal	79,0%	21,0%	19,0%

Neue Finanzierungsgemeinschaft (KGJ 2020/2021)

Träger	Zuschuss	Trägeranteil	Elternbeiträge
kirchlich	89,3%	10,7%	16,9%
andere freie	92,1%	7,9%	16,9%
Elterninitiativen	96,5%	3,5%	16,9%
kommunal	81,3%	18,7%	16,9%

Durch die weitere Absenkung des kommunalen Trägeranteils um 6 Prozentpunkte verringert sich dieser auf 12,7 %.

Die Berechnung hinsichtlich der exakten Zahlen ist vorläufig.

Novellierung Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Bericht über die aktuellen Entwicklungen

Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen
in seiner Sondersitzung am 17. Dezember 2018 in Düsseldorf

Beschluss:

1. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFF) eine Vereinbarung zur Novellierung des KiBiz auf der Grundlage des beigefügten Eckpunktepapiers zu schließen.

Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung folgender Positionen im Eckpunktepapier:

- die Herstellung der Auskömmlichkeit und die künftige Entwicklung der freiwilligen Zuschüsse der Kommunen an Kirchen und freie Träger stehen in einem Zusammenhang. Eine Überprüfung der freiwilligen Zuschüsse durch die Kommunen nach Bekanntmachung der KiBiz-Novelle ist sachgerecht,
 - über eine landesweit finanzierte Angleichung des kommunalen Trägeranteils an die Trägeranteile anderer Träger um 3 %-Punkte hinaus ist eine von kommunaler Seite finanzierte Angleichung um weitere 3 %-Punkte vorzusehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Kommunen nur insoweit belastet werden, als sie einen Vorteil aus dieser weiteren Angleichung haben,
 - bei der Ausgestaltung des Zusammenspiels von Trägeranteilen und Belastungsausgleich sollen die Städte mit nur wenigen kommunalen Kitas stärker entlastet werden. So soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Städte im Rahmen des Rückflusses nur unterdurchschnittlich entlastet werden,
 - die Landesgarantie für Investitionen in Betreuungsplätze darf nicht nur den Neubau, sondern muss auch Veränderungen im Bestand, Reinvestitionen o. ä. umfassen. Sie muss klarer und belastbarer formuliert werden,
 - die Überprüfung des Belastungsausgleichs in der Jugendhilfe hat im Jahr 2019 zu erfolgen
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem MKFF das Gesetzgebungsverfahren politisch engmaschig zu begleiten. Die vereinbarten Eckpunkte müssen sich auch im beschlossenen KiBiz-Änderungsgesetz wiederfinden.
 3. Der Vorstand erwartet eine politische Zusage des Landes, sämtliche Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz ungeschmälert zur Verbesserung der Qualität in den Kitas zu verwenden.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NORDRHEIN-WESTFALEN



Pressemitteilung

8. Januar 2019

Kommunale Spitzenverbände nach Verständigung mit dem Land

„Finanzdefizit in der Kinderbetreuung wird beseitigt – zusätzliches Geld ermöglicht bessere Betreuung – Land sagt Investitionsmittel zu“

Familienminister Dr. Joachim Stamp und die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich darüber verständigt, die Qualität der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Eine Vereinbarung dazu wurde heute in Düsseldorf unterzeichnet.

„Es gab jahrelang ein strukturelles finanzielles Defizit in der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Viele Kindergartenträger mussten dadurch mit Finanzierungslücken kämpfen, die sich vor allem auf die Personalausstattung ausgewirkt haben. Mit zusätzlich 750 Millionen Euro wird nun die Grundlage geschaffen, um die Finanzierung der Kinderbetreuung für die Zukunft stabil zu machen. Damit werden alle Träger in die Lage versetzt, die Qualität in der Kinderbetreuung tatsächlich zu verbessern“, erklären die Präsidenten des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann, des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden zusätzliche 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, davon die Hälfte, also 375 Millionen Euro, von den Kommunen. Damit erreicht das Gesamtvolumen der Finanzierung der Kinderbetreuung etwa 6,8 Milliarden Euro.

In den vergangenen Jahren hatten das Land NRW und die Kommunen die Kindergärten durch mehrere aufeinanderfolgende Rettungspakete über Wasser gehalten. Durch eine nun vorgesehene Dynamisierungsklausel werde sich künftig die Kindergartenfinanzierung entsprechend der allgemeinen Kostensteigerungen entwickeln, betonen die kommunalen Spitzenverbände. So werde sichergestellt, dass in den kommenden Jahren nicht erneut eine Finanzierungslücke auftritt.

„Die schwierigen Verhandlungen der vergangenen Monate haben beiden Seiten einiges abverlangt. Am Ende ist es jedoch gelungen, neben der deutlichen Erhöhung der laufenden Finanzierung auch eine Garantie des Ministers für ausreichende Investitionsmittel des Landes zu erhalten. Denn diese brauchen wir in den Kommunen, um die in Zukunft dringend benötigten weiteren 100.000 Kindergartenplätze zu errichten“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer. Für das Haushaltsjahr 2019 stehen Investitionsmittel des Landes von 124 Millionen Euro zur Verfügung. In der mittelfristigen Finanzplanung wird das Land 115 Millionen Euro jährlich bereitstellen. Zu diesem Betrag sollen Haushaltsreste hinzukommen.

Als Erfolg werten die kommunalen Spitzenverbände auch, dass der sogenannte Trägeranteil kommunaler Kindergärten deutlich gesenkt werden soll. Dadurch wird dieser Anteil der Finanzierung dem der anderen Träger angenähert. „**Für uns wird es hierdurch wesentlich leichter, den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten effektiver zu steuern**“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Als Reaktion auf den Betreuungsbedarf von Eltern am frühen Morgen, Abend oder am Wochenende haben sich der Minister und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, 100 Millionen Euro für erweiterte Öffnungszeiten und die sogenannte Randzeitenbetreuung bereitzustellen. Hiervon trägt die kommunale Seite 20 Millionen Euro jährlich.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden wird das Familienministerium in den nächsten Wochen einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) erarbeiten.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten nun, dass die zwischen ihnen und dem Familienminister vereinbarten Eckpunkte auch von den im Landtag vertretenen Fraktionen berücksichtigt werden und sich im neuen Kinderbildungsgesetz wiederfinden. Die Verbände gehen davon aus, dass die Novelle in diesem Jahr vom Landtag verabschiedet wird, um dann ab dem 1. August 2020 in Kraft zu treten.

Kontakt:

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Volker Bästlein, Tel. 0221/3771-270
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, stellv. Pressesprecher Dr. Kai Zentara, Tel. 0211/300491-110
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Martin Lehrer, Tel. 0211/4587-230